

steller begangen werden, nur nach dieser Norm strafrechtlich verantwortlich. Soweit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht in Dienst-

vorschriften, sondern in anderen Weisungen festgelegt sind, kommt bei entsprechender Verletzung § 193 zur Anwendung.

§270

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

1. § 270 dient der Sicherung und Festigung des sozialistischen Verhältnisses zwischen Unterstellten und Vorgesetzten und dem Schutz der Ehre und Würde der Militärpersonen. Diese Norm dient zugleich dem Schutz des Ansehens der bewaffneten Organe in der Öffentlichkeit.²

2. Das Gesetz geht vom Verhältnis von **Vorgesetzten und Unterstellten** aus (vgl. § 257). Es kennt außerdem das Verhältnis der **Dienstgradunterschiedlichkeit**.

In beiden Alternativen der genannten Verhältnisse wird ein dienstlicher Bezug der Tat verlangt. In der Regel wird die Tat während des Dienstes begangen. Unter **Dienst** ist der allgemeinste Rahmen der militärischen Pflichterfüllung zu verstehen. Hierunter fallen sowohl das direkte Befehlsverhältnis als auch die allgemeinen Pflichten auf Grund von Vorschriften usw. (z. B. das Zurechtweisen einer dienstgradniedereren Militärperson in der Öffentlichkeit wegen ungebührlichen Benehmens).

In der zweiten Alternative liegt zur Zeit der Tat kein direktes dienstliches Verhältnis vor, z. B. gemeinsamer Ausgang. Die Tat muß jedoch in Bezug zu **dienstlichen Obliegenheiten** stehen und deshalb erfolgen (z. B. Beleidigung eines Vorgesetzten in der Öffentlichkeit wegen dessen früherer militärischer Befehlsgebung). Der Begriff dienstlicher Obliegenheiten ist nicht zu eng zu sehen. Dienstliche Obliegenheiten im Sinne des Gesetzes sind die Befehlsge-

bung, die Gesamtheit der militärischen Pflichterfüllung und Dienstverrichtung. Hierunter fallen auch solche militärischen Verhältnisse wie die verschiedenen Entscheidungen in Kaderangelegenheiten (z. B. die Verpflichtung, als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu dienen). Das Gesetz ist z. B. dann anwendbar, wenn ein Soldat in der Öffentlichkeit einen Gefreiten wegen dessen Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit beleidigt oder wenn die militärische Verpflichtungsbewegung, die gesellschaftliche Tätigkeit im militärischen Rahmen (z. B. als Militärschöffe) verächtlich gemacht wird.

3. Die Begehungsformen **Verleumdung und Beleidigung** sind im wesentlichen mit den in §§ 137 und 138 genannten identisch. Soweit in der Beleidigung gemäß § 137 auch Tötlichkeiten enthalten sind, werden diese in der Regel nicht durch § 270, sondern durch die §§ 268 und 267 erfaßt. In davon nicht erfaßten Fällen ist auch eine tätliche Beleidigung nach § 270 möglich.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen, daß es sich bei dem durch Beleidigung oder Verleumdung Angegriffenen um eine in § 270 ausdrücklich geschützte Militärperson handelt. Ebenfalls muß er wissen, daß zwischen ihm und dem Angegriffenen ein ständiges oder zeitweiliges Dienstverhältnis